

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
51.	Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen sowie Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen für den Rhein-Sieg-Kreis vom 13.05.2009, 05.06.2009 und 24.08.2009	S. 132
52.	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	S. 135
53.	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim / erneute öffentliche Auslegung	S. 136
54.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 25.06.2010 in dem Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach, Stadt Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis	S. 137

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Am 16. Juli 2010 jährt sich der Todestag des Schriftstellers und Nobelpreisträgers Heinrich Böll zum 25. Mal. Heinrich Böll hat etliche Jahre in der Stadt Bornheim gelebt und gewirkt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof in Merten. Die Stadt Bornheim will in einer Reihe von Veranstaltungen an Heinrich Böll und seine Werke erinnern. Eröffnet wird diese Reihe mit einer Feierstunde aus Anlass der Verleihung des Ehrenbürgerrechts posthum an Heinrich Böll. Diese ist am

Freitag, 16. Juli 2010, ab 13.00 Uhr,
im Foyer des Rathauses in Bornheim.

Um 12.00 Uhr findet eine Kranzniederlegung am Grab von Heinrich Böll auf dem Friedhof Merten, Auelsgasse, statt.

51.

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen sowie Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen für den Rhein-Sieg-Kreis vom 13.05.2009, 05.06.2009 und 24.08.2009

Aufgrund

- der §§ 2, 13, 18 – 30, 73 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert am 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)
- der §§ 1, 3 und 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW S. 12)
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GV. NRW. S. 854)

und

- der §§ 3, 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert am 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)

wird für den Rhein-Sieg-Kreis folgendes verordnet:

§ 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der bösartigen Faulbrut in einem Bienestand im Bereich des Ortsteils Heckelsberg, 53773 Hennef, wird folgendes Gebiet in der Stadt Hennef zum Sperrgebiet erklärt:

- südlich begrenzt durch die L 268, Lichstraße, Büllesbach und Königswinterer Straße bis Dahlhausen begrenzt durch die L 125 Am Berghang
- westlich begrenzt durch die L 125 Am Berghang über Hermesmühle, Wiederschall, bis Kurenbach (Kreuzung Asbacher Straße/Zur Hammermühle)
- nördlich begrenzt von vorgenannter Kreuzung in einer gedachten Linie über Rüttsch, Schächer, Raveneck bis Lescheid
- östlich begrenzt durch Lescheider Weg ab Lescheid bis zur B 8, Westerwaldstraße nach Süden folgend bis L 268 (Kreuzung Westerwaldstraße/Lichstraße)

§ 2

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für bösartige Faulbrut ergeben.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 finden keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 3

Jeder Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von diesbezüglichen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten. Hierzu gehört auch die unverzügliche Anzeige des Besitzes von Bienenvölkern in dem genannten Sperrbezirk beim Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg (Telefon: 02241 / 13-2603 oder 13-2610; Telefax: 02241 / 13-3079).

§ 4

In den Gebieten der Stadt Königswinter, der Gemeinden Alfter und Much sowie der Stadt Bornheim ist die Amerikanische Faulbrut erloschen.

Die Tierseuchenverordnungen vom 13.05.2009, 05.06.2009 und 24.08.2009 werden hiermit aufgehoben.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden können.

§ 6

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Siegburg, den 30.06.2010

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

i. V. gez. Heinze
Kreisdirektorin



52.

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Juni - November 2010
Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Stadt/Gemeinde	Bornheim

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschickung mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim / erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 beschlossen, den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung erneut öffentlich auszulegen.

Die Neuaufstellung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bornheim.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Teil B der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung eines Steinkauzvorkommens in der Ortschaft Merten
- Artenschutzrechtliche Prüfungen in der Ortschaft Hersel gem. § 19 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 BNatSchG i. d. Fassung vom 08.04.2008 – neu §§ 15 und 44 BNatSchG i. d. Fassung vom 29.07.2009
- Zur Planung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) Gutachten zu Vogelflug und Windenergieanlagen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 09.08.2010 bis 10.09.2010 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 06.07.2010

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

54.

Bezirksregierung Köln

- Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigungsbehörde

Köln, den 25.06.2010
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Telefon: 0221/1472666

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach

Az.: 33.46 - 17 06 5 -

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach, Stadt Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 ff), angeordnet.

1. Am **01.09.2010** tritt der im Flurbereinigungsplan Breitbach-Mühlenbach vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte einvernehmlich durch Einzelfallregelungen.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG ist in dem Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt. Klagen gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Somit ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar. Infolgedessen ist seine Ausführung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver-
säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Rehm
Oberregierungsrätin